

Einbringung Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz für die EKM (Landeskirche) unterscheidet sich von dem im Frühjahr von der Landessynode beschlossenen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden der EKM. Während für die Mittlere Ebene die ursprüngliche Form der Kameralistik beibehalten wurde, wird für die Landeskirche der Weg zur kirchlichen erweiterten Kameralistik vorgeschrieben. Es markiert damit einen Zwischenschritt in einem längeren Prozess der Rechtsvereinheitlichung im EKD-weiten kirchlichen Finanzwesen.

Der Finanzbeirat der EKD strebt eine Rechtsvereinheitlichung in der noch sehr unterschiedlichen Landschaft des Finanzwesens der Gliedkirchen an. Ziel ist die Erarbeitung einer kirchlichen Finanzordnung auf der Grundlage eines Kirchengesetzes der EKD nach Art 10a Abs. 2 der Grundordnung der EKD.

- Dieser Gesetzentwurf soll einerseits einen einheitlichen Rahmen setzen und andererseits wenige zu definierende Freiräume erhalten.
- Der Zeitpunkt der Vereinheitlichung soll zeitlich absehbar sein, aber mit angemessenen Umsetzungszeiträumen verbunden werden.
- Kernpunkt soll die Annäherung an die allgemein anerkannten Standards des HGB sein, wobei die notwendigen kirchlichen Anforderungen einschließlich der Vereinfachungsregeln gemeinschaftlich von den Gliedkirchen bestimmt werden.

Mit einer solchen Grundlage sollen später die Buchhaltungssysteme und weitere Fachanwendungen zusammengeführt werden. Ein Projektplan dazu wird dem Finanzbeirat bis zur Frühjahrssitzung 2023 vorgelegt werden. Die Kirchenkonferenz wird im Dezember 2022 mit dem Thema befasst.

Die EKM unterstützt diesen Prozess und stellt sich mit dem Entwurf des HKRG bereits heute darauf ein. Mit der kirchlichen erweiterten Kameralistik führt die EKM neue Elemente ein, die einen langfristig betrachtet absehbaren Umstieg zur kaufmännischen (doppischen) Buchführung erleichtern bzw. vorbereiten, aber dennoch bereits jetzt gleichwertige Erkenntnisse liefern¹. Dieser Umstellungsprozess soll spätestens am 31.12.2029 abgeschlossen sein (§ 88 HKRG).

Die einzelnen Elemente der erweiterten Kameralistik werden in der folgenden Präsentation erläutert.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf kann damit als Brücke, zu der von der EKD zu entwickelnden einheitlichen kirchlichen Finanzordnung, verstanden werden.

Der wesentliche Vorteil dieses Weges für die EKM besteht in der organischen Weiterentwicklung der Buchführung von der einfachen Kameralistik hin zur erweiterten Kameralistik, von der aus der Umstieg zur doppischen Buchführung einfacher zu gestalten ist, da bereits wesentliche Grundlagen vorhanden sein werden. Einige Gliedkirchen der EKD, die bereits heute doppisch buchen sind ebenfalls diesen (organischen) Weg gegangen. Leider haben die dann durch die Kirchen vorgenommenen Sonderregelungen zu einer Zersplitterung der Landschaft geführt, die bis in die einzelnen Buchhaltungssysteme und Fachanwendungen hinein ein koordiniertes Handeln der Kirchen erschweren und einen echten Vergleich der Kirchen behindern.

¹ https://www.kirchenfinanzen.de/finanzen/kirchliches_finanzwesen.html